



Tischtennis-Kreisverband

Osnabrück-Land

Satzung

18.Mai 2000

Satzung für den Tischtennis-Kreisverband Osnabrück-Land im Tischtennis-Verband Niedersachsen

§ 1 Name und Sitz

- 1 Der Verein führt den Namen "Tischtennis-Kreisverband Osnabrück-Land e.V." (im folgenden **TTKV Os-Ld** genannt) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2 Der Sitz der Vereins ist Georgsmarienhütte.

§ 2 Zweck, Begriff und Aufgaben

- 1 Der TTKV Os-Ld ist Mitglied im Tischtennis-Verband Niedersachsen e.V. (TTVN) und ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss der Tischtennisvereine bzw. -abteilungen im TTKV Os-Ld.
Der TTKV Os-Ld ist ein selbständiger Fachverband.
- 2 Zweck des TTKV Os-Ld ist die Pflege und Förderung des Tischtennissports im Landkreis Osnabrück.
- 3 Der TTKV Os-Ld erfüllt seine Aufgaben auf demokratischer Grundlage, ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, rassistischer und weltanschaulicher Neutralität.
- 4 Der TTKV Os-Ld hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung des Tischtennissports im Landkreis Osnabrück in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei inländischen Sportorganisationen und öffentlichen Stellen, soweit dies nicht in den Verantwortungsbereich des Kreissportbundes und seiner übergeordneten Verbände oder des TTVN und seiner übergeordneten Verbände fällt;
 - b) Überwachung und Durchführung des Spielverkehrs innerhalb des Kreisverbandes, der angeschlossenen Vereine und Spieler im Einklang mit den Bestimmungen des TTVN und des Deutschen Tischtennis-Bundes (DTTB);
 - c) Erteilung der Spielberechtigung innerhalb des TTKV Os-Ld im Einklang mit den Bestimmungen des TTVN und des DTTB;
 - d) Durchführung von Kreismeisterschaften, Ranglistenturniere und anderen offiziellen Wettbewerben;
 - e) Aufstellung von Ranglisten;
 - f) Förderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Tischtennisvereine und -abteilungen;
 - g) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern und Schiedsrichtern, soweit dies nicht in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Organisation fällt;
 - h) Förderung des Schul- und Breitensports;
 - i) Unterstützung der Talent- und Leistungsförderung;
 - j) Genehmigung von Turnieren;
 - k) Überwachung der Wettspielordnung des DTTB und der Ausführungsbestimmungen des TTVN innerhalb des Kreisverbandes;
 - l) Erlassen von Ausführungsbestimmungen zur Wettspielordnung des DTTB im Einklang mit den Ausführungsbestimmungen des TTVN und deren Überwachung;
 - m) Wahrung der sportlichen Disziplin im Rahmen seiner Rechts- und Disziplinarordnung;
 - n) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Kreisverbandes, soweit nicht bereits durch die Rechts- und Disziplinarordnung geregelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1 Der TTKV Os-Ld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2 Der TTKV Os-Ld ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des TTKV Os-Ld dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- 3 Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zwecke des TTKV Os-Ld fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- 1 Der TTKV Os-Ld ist dem Kreissportbund Osnabrück unter völliger Wahrung rechtlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit als Fachverband angeschlossen.
- 2 Der TTKV Os-Ld ist Mitglied des Tischtennis-Verbandes Niedersachsen (TTVN) und des Tischtennis-Bezirksverbandes Weser-Ems; er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden oder Institutionen erwerben.

§ 5 Mitgliedschaft im Tischtennis-Kreisverband Osnabrück-Land

- 1 **Ordentliche Mitglieder**
Gemeinnützige Vereine im Landkreis Os-Ld, die den Tischtennissport betreiben und Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen sowie des Kreissportbundes Osnabrück sind, können Mitglieder des TTKV Os-Ld werden. Zur Aufnahme ist eine formlose Beitrittserklärung des Vereins und die Zustimmung des Vorstands des TTKV Os-Ld erforderlich.
- 2 **Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder**
Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Tischtennissports im Landkreis Osnabrück verdient gemacht haben, können vom Kreistag auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3 **Außerordentliche Mitglieder**
Organisationen, Verbände und Gemeinschaften, die an der Förderung des Tischtennissports interessiert sind, können außerordentliche Mitglieder des TTKV Os-Ld werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreistag auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem TTKV Os-Ld zum 30.06. eines jeden Jahres; der Austritt wird dann zum 31.12. des jeweiligen Jahres wirksam.
 - b) durch Austritt oder Ausschluss aus dem Kreissportbund;
 - c) durch Auflösung des Vereins;
 - d) durch Ausschluss aus dem TTVN entsprechend der Rechts- und Disziplinarordnung des TTVN (siehe Anhang);
 - e) durch Verlust der Gemeinnützigkeit bei ordentlichen Mitgliedern.
- 2 Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben Verbindlichkeiten gegenüber dem TTKV Os-Ld fortbestehen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des TTKV Os-Ld sind berechtigt:

- a) durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen des Kreistages teilzunehmen und Anträge zu stellen;
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den TTKV Os-Ld zu verlangen und die vom TTKV Os-Ld geschaffenen oder diesem zur Verfügung gestellten Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen zu nutzen;
- c) die Beratung und Betreuung durch den TTKV Os-Ld in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen;
- d) den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des TTKV Os-Ld zum gleichmäßigen Wohle aller zu verlangen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des TTKV Os-Ld sind verpflichtet:

- a) die Satzung, Bestimmungen und Ordnungen des TTKV Os-Ld sowie die auf den Kreistagen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
- b) die Interessen des TTKV Os-Ld zu vertreten;
- c) die durch den Kreistag beschlossenen Abgaben termingerecht zu entrichten;
- d) vom TTVN geforderte Auskünfte über Mitgliederbestand, Einrichtungen usw. zu erteilen sowie Änderungen der Anschrift sofort zu melden;
- e) Entscheidungen der in der Rechts- und Disziplinarordnung des TTVN festgelegten Instanzen zu vollziehen.
- f) Von den Mitgliedern werden laufende Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung (Kreistag) festgesetzt.

§ 10 Organe des TTKV Os-Ld

1 Organe des TTKV Os-Ld sind:

- a) der Kreistag;
- b) der Vorstand.

2 Rechtssprechungsorgan des TTKV Os-Ld ist das Kreissportgericht.

Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung, den Bestimmungen und Ordnungen des TTKV Os-Ld und des TTVN. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

Mitglieder des Vorstandes müssen ihr Amt niederlegen, wenn ein ordentlicher oder außerordentlicher Kreistag sie abwählt.

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen/Ämter stehen - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise weiblichen und männlichen Bewerbern offen.

§ 11 Der Kreistag

1 Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Rechte der Mitglieder werden auf dem Kreistag als dem obersten Organ des TTKV Os-Ld durch Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Delegierten wahrgenommen.

Der Kreistag setzt sich zusammen aus:

- a) von den Mitgliedsvereinen bzw. -abteilungen zu entsendenden Delegierten (Jeder Verein erhält eine Grundstimme; für jeweils angefangene drei Mannschaften [es zählen Mannschaften sowohl im Erwachsenen- als auch im Jugendbereich], die in der abgelaufenen Saison am Punktspielbetrieb teilgenommen haben, erhält der Verein eine Zusatzstimme.);
- b) den Ehrenvorsitzenden;
- c) den Ehrenmitgliedern;
- d) den Mitgliedern des Vorstandes;
- e) den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder ohne Stimmrecht.
Innerhalb eines Vereines können bis zu 2 Stimmen auf einen Delegierten vereinigt werden. Stimmberechtigte Delegierte müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jeder Stimmberechtigte nach b) bis d) hat eine Stimme; Stimmübertragung ist dabei nicht zulässig. Stimmberechtigte nach b) bis d) sollen nicht das Stimmrecht für die Vereine wahrnehmen.

2 Termine, Regularien

Ordentliche Kreistage finden alle zwei Jahre jeweils nach Ablauf der Spielzeit statt.

Der Kreistag wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der Anwesenden und der vertretenen Stimmen;
- Genehmigung der Niederschrift des vorangegangenen Kreistages;
- Berichte des Vorstandes;
- Aussprache über die Berichte des Vorstandes;
- Aussprache über die Jahresabschlussrechnungen der letzten beiden Geschäftsjahre und den Bericht der Kassenprüfer;
- Entlastung des Vorstandes;

- Neuwahlen;
- Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende und das folgende Geschäftsjahr;
- Anträge;
- Verschiedenes.

Anträge müssen 7 Tage vor dem Kreistag beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Antragsberechtigt sind die Mitglieder sowie der Vorstand. Alle Anträge sind eingehend zu begründen. Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer Zweidrittelmehrheit der auf dem Kreistag vertretenen Stimmen.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

3 Aufgaben des Kreistages

Ausschließlich der Kreistag ist zuständig für:

- die Änderung der Satzung;
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- die Wahl der Mitglieder des Kreissportgerichts und von zwei Kassenprüfern, die alle nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen;
- die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
- die Verabschiedung der Jahresrechnung für das abgelaufene und vorhergehende Geschäftsjahr;
- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende und das folgende Geschäftsjahr;
- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge an den TTKV Os-Ld;
- die Ernennung von Ehrevorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
- den Beschluss über die Auflösung des TTKV Os-Ld.

Er ist außerdem zuständig für:

- die Beratung und Beschlüsse über grundsätzliche Fragen des Tischtennisports im Kreise Os-Ld;
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisoren sowie deren Beratung.

4 Außerordentliche Kreistage

Außerordentliche Kreistage sind vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen:

- auf Beschluss des Kreistages oder des Vorstandes;
- auf schriftlichen Antrag von Mitgliedern, die zusammen mehr als ein Drittel der Stimmen auf dem Kreistag vertreten. Der Antrag muss den Grund und außerdem die Formulierung etwaiger Anträge enthalten.

5 Beschlussfähigkeit, Niederschrift

Alle ordnungsgemäß einberufenen Kreistage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Für Satzungsänderungen gilt § 18.

Über den Kreistag ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1.

Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

§ 12 Der Vorstand

1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden (Kreisfachwart),
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Sportwart,
- dem Damenwart,
- dem Jugendwart,
- dem Lehrwart,
- dem Schul- und Breitensportobmann,
- dem Pressewart,
- dem Schiedsrichterobmann,
- den Ehrevorsitzenden, diese jedoch nur mit beratender Stimme.

- 2 Der Vorstand muss aus mindestens sechs Personen bestehen. Er ist mit fünf Anwesenden beschlussfähig.
- 3 Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben nach der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des TTKV Os-Ld sowie nach Maßgabe der vom Kreistag gefassten Beschlüsse. Er erstattet dem Kreistag den Jahresbericht und legt die Jahresrechnung und den Haushaltsplan vor.
- 4 Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand kommissarische Mitarbeiter und ständige sowie nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen.
- 5 Die Mitglieder des Vorstandes leiten im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und Bestimmungen und der Beschlüsse des Kreistages ihre Aufgabenbereiche selbständig.
Die Abgrenzung der Zuständigkeiten des Vorstandes wird per Vorstandsbeschluss geregelt.
- 6 Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Bezeichnung ihrer Ämter.
 - a) Aufgabe des 1. Vorsitzenden ist die Repräsentation des TTKV Os-Ld. Er führt den Vorsitz auf dem Kreistag und im Vorstand. Er beruft Versammlungen ein und stellt ihre Tagesordnung auf.
 - b) Der 2. Vorsitzende übernimmt diese Aufgaben im Verhinderungsfall.
 - c) Der Schatzmeister führt die finanziellen Angelegenheiten des TTKV Os-Ld.
 - d) Der Sportwart ist zuständig für den Sportbetrieb im Erwachsenenbereich.
 - e) Der Damenwart ist zuständig für die Förderung des Frauen- und Mädchensportes.
 - f) Der Jugendwart ist zuständig für den Sportbetrieb im Jugend- und Schülerbereich.
 - g) Der Lehrwart ist zuständig für die Talentförderung; weiterhin ist er Ansprechpartner für die Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter im TTKV Os-Ld.
 - h) Der Schul- und Breitensportobmann bemüht sich um die Förderung von Tischtennis als Schul- und Breitensport im Kreis Os-Ld.
 - i) Der Pressewart soll für eine umfassende Berichterstattung über die Aktivitäten innerhalb des TTKV Os-Ld in den Medien sorgen.
 - j) Der Schiedsrichterobmann ist zuständig für die Aus- und Weiterbildung von Kreisschiedsrichtern sowie für die Organisation des Schiedsrichtereinsatzes bei offiziellen Kreisveranstaltungen und kreisoffenen Turnieren.
- 7 Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kreistag für die Dauer bis zum nächsten ordentlichen Kreistag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- 8 Der Vorstand ist vom 1. Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangt.
- 9 Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes endet mit dem nächsten ordentlichen Kreistag, mit der Abwahl auf einem Kreistag oder durch Rücktritt.
- 10 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- 11 Erfolgt keine Wahl der neuen Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB, so bleiben die bisherigen Mitglieder bis zur Wahl im Amt.
- 12 Die laufenden Geschäfte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Vorstandsmitgliedes fallen, können vom 1. Vorsitzenden zur selbständigen Bearbeitung delegiert werden.

§ 13 Die Gerichtsbarkeit

- 1 Die Gerichtsbarkeit innerhalb des TTKV Os-Ld wird durch eine Rechtsinstanz ausgeübt, die von den übrigen Organen unabhängig ist.
- 2 Die Rechtsinstanz des TTKV Os-Ld ist das Kreissportgericht.
Die Abschnitte 3 und 4 sind nach der Revision der Rechtsordnung des TTVN ggf. zu ändern.

3 Das Kreissportgericht setzt sich zusammen aus:

- a) einem Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) zwei Beisitzern
- d) vier Ersatzbeisitzern.

Die Mitglieder des Kreissportgerichts dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören. Sie werden vom Kreistag für die Dauer bis zum übernächsten ordentlichen Kreistag gewählt. Erfolgt keine Neuwahl des Kreissportgerichts, so bleibt das bisherige Kreissportgericht kommissarisch bis zur Neuwahl im Amt.

4 Entscheidungen werden durch drei Mitglieder des Kreissportgerichts getroffen, unter denen entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muß.

5 Das Kreissportgericht wird aufgrund der Rechts- und Disziplinarordnung des TTVN tätig.

§ 14 Bekanntgabe von Beschlüssen

Beschlüsse von Organen sowie Verfügungen von Amtsträgern des TTKV Os-Ld werden den Mitgliedern per Rundschreiben zugestellt und gelten damit allen Mitgliedern als bekannt gegeben.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren bei der Beschlussfassung und deren Beurkundung

1 Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, werden Beschlüsse der Organe des TTKV Os-Ld mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

2 Über alle Sitzungen, Tagungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungs- bzw. Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sollen innerhalb von zwei Wochen an die Mitglieder des jeweiligen Organs versandt werden.

3 Im übrigen gilt die Versammlungsordnung des TTKV Os-Ld.

§ 16 Geschäftsjahr, Revision (Kassenprüfung)

Das Geschäftsjahr ist das Spieljahr.

Von den Kassenprüfern sind der Jahresabschluss und zusätzlich mindestens einmal das Rechnungswesen und die Kasse in jedem Geschäftsjahr zu prüfen. Das Ergebnis der Revision ist schriftlich niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden zuzuleiten, der dann unverzüglich den Vorstand informiert.

Finden nur zwei Revisionen in einem Geschäftsjahr statt, so muss zwischen ihnen ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen.

§ 17 Ordnungen, Bestimmungen

Das Rechtswesen und der Wettspielbetrieb werden durch besondere Ordnungen bzw. Bestimmungen geregelt. Weitere Bereiche können ebenso behandelt werden.

§ 18 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der auf dem Kreistag vertretenen Stimmen beschlossen werden, jedoch nur dann, wenn mindestens die Hälfte aller möglichen Stimmen vertreten ist.

Zur Änderung des § 19 bedarf es einer Mehrheit von vier Fünfteln.

§ 19 Auflösung des TTKV Os-Ld

Die Auflösung des TTKV Os-Ld kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Kreistag beschlossen werden.

Zur Auflösung bedarf es der Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmen; dabei muss jedoch die Hälfte aller möglichen Stimmen vertreten sein.

Bei Auflösung oder Aufhebung des TTKV Os-Ld oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an den Kreissportbund Osnabrück e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Schlussbestimmungen

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, soweit diese vom Registergericht bzw. vom Finanzamt verlangt werden, um sie den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Der Sinngehalt der Satzung darf dadurch nicht verändert werden.

Anhang: Versammlungsordnung für Kreistage des TTKV Os-Ld

1. Der Kreistag ist nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann beschlossen werden.
2. Der Kreistag muss durch die in der Satzung vorgeschriebenen Form einberufen werden.
3. Bei Beginn des Kreistages ist die satzungsgemäße Einberufung festzustellen und über Ergänzungswünsche zur Tagesordnung zu beschließen.
- 4.1. Der 1. Vorsitzende kann für einzelne Tagesordnungspunkte Berichterstatter berufen. Diese erhalten vor den Delegierten das Wort zur Berichterstattung.
- 4.2. Bei Anträgen erhält zunächst der Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrags.
- 5.1. Jeder Tagungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- 5.2. Spricht ein Redner nicht zur Sache, kann ihm nach zweimaliger Aufforderung das Wort entzogen werden.
- 5.3. Die Verlesung von Schriftstücken bedarf der Zustimmung des 1. Vorsitzenden.
- 6.1. Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch den 1. Vorsitzenden erteilt. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so kann ein Redner den Antrag begründen und ein Redner gegen diesen Antrag sprechen. Die Redezeit ist hierbei auf 3 Minuten beschränkt.
- 6.2. Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Debatte kommen zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller dafür und ggf. ein anderer Redner dagegen gesprochen haben.
- 6.3. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
- 6.4. Ein Antrag zur Geschäftsordnung mit dem Ziel, über einen vorzulegenden Antrag wieder zur Tagesordnung überzugehen, soll vom Antragsteller begründet werden, bevor er zur Abstimmung gebracht wird. In diesem Fall ist einem Redner gegen den Geschäftsordnungsantrag das Wort zu geben.
- 6.5. Vor Abstimmung über Schluss der Debatte sind die Namen der noch in der Rednerliste eingetragenen Redner zu verlesen.
- 6.6. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind zulässig.
7. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist deutlich zu bezeichnen. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung grundsätzlich zu verlesen.
- 8.1. Liegen über einen Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zunächst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der 1. Vorsitzende, bei welchem Antrag es sich um den weitest gehenden handelt.
- 8.2. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, es sei denn, dass die Versammlung schriftliche oder namentliche Abstimmung beschließt.
- 8.3. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen sind bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitzuzählen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 9.1. Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Auch wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, erfolgt die Abstimmung geheim, wenn auch nur ein Stimmberechtigter dies verlangt.
- 9.2. Erhält bei Wahlen unter mehreren Bewerbern keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen sind bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitzuzählen.
- 9.3. Wählbar ist auch derjenige, der nicht anwesend ist, unter der Voraussetzung, dass er seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.
- 9.4. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches alle Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Einwände gegen das Protokoll sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.
10. Die Beschlüsse des Kreistages werden den Mitgliedern per Rundschreiben zugestellt und gelten damit allen Mitgliedern als bekannt gegeben.